

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der Regionale Aufbau- und Dienstleistungsgesellschaft Reichenbach/Vogtland mbH**  
**- Containerdienst -**

#### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - im Folgenden: AGB - gelten zwischen der Regionale Aufbau- und Dienstleistungsgesellschaft Reichenbach/Vogtland GmbH - im Folgenden: RAD - und Verbrauchern (§ 13 BGB) bzw. Unternehmern (§ 14 BGB) - im Folgenden: Kunde -.

2. Die AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, RAD stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

#### **II. Vertragsabschluss**

1. Angebote von RAD sind freibleibend.

2. Durch seinen Auftrag gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab. Die Annahme des Angebots durch RAD erfolgt durch Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform, spätestens mit Beginn der Leistungserbringung.

3. Die Erbringung von Leistungen, die nicht unter Ziffer III. genannt sind, wesentliche Über- bzw. Unterschreitungen bzw. Änderungen der dort genannten Leistungen und/oder Leistungen, deren Erbringung dem Kunde nicht bereits bei Auftragsbestätigung verbindlich bestätigt wurde, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Schrift- oder Textform.

#### **III. Leistungen von RAD, Pflichten des Kunden**

1. RAD stellt dem Kunden Behältnisse - im Folgenden: Container - zur Aufnahme von Abfällen, wie bspw. Bauabfälle und Bodenaushub, Bioabfälle und/oder sonstige Gewerbe- bzw. Siedlungsabfälle - im Folgenden: Abfälle - zur Verfügung. Hiervon umfasst sind die Anlieferung und Aufstellung eines leeren Containers beim Kunden durch RAD, der Verbleib des Containers beim Kunden für einen vereinbarten Abstellzeitraum sowie die Abfuhr des gefüllten Containers und die Ablieferung der Abfälle bei einer Sammelstelle, Deponie, Verbrennungsanlage und/oder sonstigen Entsorgungsanlage - im Folgenden: Abladestelle -.

2. Der Kunde hat einen geeigneten Abstellplatz für den von RAD angelieferten Container - im Folgenden: Abstellplatz - bereitzustellen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Zuwegung zum Abstellplatz für die von RAD zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Fahrzeuge gewährleistet ist. Nicht befestigte Zufahrtswege sind vom Kunden entsprechend vorzubereiten. Die Einholung der für die Anlieferung, Aufstellung und Abfuhr des Containers gegebenenfalls notwendigen öffentlichen und/oder privatrechtlichen Zustimmungen obliegt dem Kunden.

Für Schäden an von RAD eingesetzten Fahrzeugen und/oder dem Container von RAD aufgrund eines ungeeigneten Zufahrtsweges und/oder Aufstellplatzes bzw. im Zusammenhang mit fehlenden und/oder nicht erteilten Zustimmungen haftet der Kunde.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, obliegen dem Kunden die Verkehrssicherungspflichten für den aufgestellten Container. Die Verkehrssicherheit des Containers hat der Kunde während des Abstellzeitraums regelmäßig zu kontrollieren. Erkennbare sicherheitsrelevante Mängel sind RAD vom Kunden unverzüglich anzuzeigen.

4. Der Container darf vom Kunden nur bis zur Höhe der Oberkante und ausschließlich mit Abfällen befüllt werden, deren Art und Umfang vertraglich vereinbart ist. Ein Befüllen des Containers mit gefährlichen Abfällen i.S.v. § 48 S. 2 KrWG i.V.m. der AVV darf nicht erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, Abfälle zu kennzeichnen, nachzuweisen und RAD die entsprechenden Papiere zur Verfügung zu stellen, soweit dies gesetzlich vorgegeben ist.

Der Kunde haftet RAD für aufgrund bei Abholung noch nicht abgeschlossener Befüllung des Containers, Überfüllung des Containers, nicht vereinbarter Befüllung, fehlender, unzureichender oder falscher Kennzeichnung und/oder fehlendem, unzureichendem oder fehlerhaftem Nachweis der Befüllung entstehender Schäden. Insbesondere hat der Kunde Mehrkosten, die RAD dadurch entstehen, dass Abfälle von der vorgesehenen Abladestelle nicht oder nur zu erhöhten Kosten angenommen und/oder von RAD an eine andere Abladestelle verbracht werden müssen, zu erstatten.

#### **IV. Preise und Zahlung**

1. Die von RAD angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Die sich aus den Rechnungen von RAD ergebenden Beträge werden nach Zugang der Rechnung beim Kunden sofort zur Zahlung fällig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Bezahlung innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungszugang beim Kunden zu erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages bei RAD.

3. RAD ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und/oder zu erbringen, wenn nach Ver-

tragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen durch den Kunden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden resultieren, gefährdet wird. Hat RAD dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gesetzt, ist RAD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **V. Leistungs- und Abstellzeitraum**

1. Der Leistungs-/Abstellzeitraum und/oder -termin wird in der Auftragsbestätigung angegeben. Fixe Termine oder Fristen müssen unmissverständlich vereinbart sein.

2. Der Leistungs-/Abstellzeitraum bzw. -termin verlängert bzw. verschiebt sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Arbeitskämpfe), die RAD nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist RAD zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Inanspruchnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber RAD vom Vertrag zurücktreten.

3. Zu Teilleistungen ist RAD nur berechtigt, wenn die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, die übrige Leistungserbringung sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, RAD erklärt sich zur Übernahme der Kosten bereit). Sind die vorbenannten Voraussetzungen erfüllt, darf der Kunde Teilleistungen von RAD nicht verweigern.

#### **VI. Gewährleistung und Schadensersatz**

1. Soweit RAD für die Erbringung der von RAD geschuldeten Leistung eine gesetzliche Gewährleistungspflicht trifft, beträgt die Gewährleistungsfrist in Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern 2 Jahre ab Leistungserbringung. Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Leistungserbringung.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, für Unternehmer insbesondere die Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen nach dem HGB.

2. Die Haftung von RAD auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze eingeschränkt. Die Einschränkungen gelten nicht für die Haftung von RAD wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie diejenige nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Eine Haftung von RAD für Fälle einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Sofern es sich hierbei um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ("Kardinalpflichten") handelt, ist die Ersatzpflicht von RAD für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von € 500.000,00 je Schadensfall beschränkt.

4. Soweit RAD dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die RAD bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge einer mangelhaften Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.

#### **VII. Schlussbestimmungen**

1. Ergänzungen und/oder Änderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von RAD.

3. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz von RAD, sofern der Kunde Unternehmer ist. Ist der Kunde Verbraucher, gelten die Zuständigkeitsbestimmungen der ZPO.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: 2016

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**der Regionale Aufbau- und Dienstleistungsgesellschaft Reichenbach/Vogtland mbH**  
**- Bau- und Dienstleistungen -**

#### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - im Folgenden: AGB - gelten zwischen der Regionale Aufbau- und Dienstleistungsgesellschaft Reichenbach/ Vogtland GmbH - im Folgenden: RAD - und Verbrauchern (§ 13 BGB) bzw. Unternehmern (§ 14 BGB) - im Folgenden: Kunde - für die nachstehenden von RAD angebotenen Leistungen - im Folgenden: Leistungen -:

- Baumschau, Grünschnitt- und Fällarbeiten;
- Baunebenleistungen und Wohnungsanierung;
- Grün- und Grabanlagengestaltung, -pflege;
- Hausmeisterdienste und Landschaftspflege;
- Straßen- und Objektbeleuchtung;
- Straßen- und Schleusenreinigung;
- Winterdienst.

2. Die AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, RAD stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

#### **II. Vertragsabschluss**

1. Angebote von RAD sind freibleibend.

2. Durch seinen Auftrag gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab. Die Annahme des Angebots durch RAD erfolgt durch Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform bzw. mit Beginn der Leistungserbringung.

3. Die Erbringung von Leistungen, die nicht in Ziffer I. 1. genannt sind, wesentliche Über- oder Unterschreitungen bzw. Änderungen der genannten Leistungen und/oder Leistungen, deren Erbringung dem Kunde nicht bereits per Auftragsbestätigung verbindlich bestätigt wurde, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Schrift- oder Textform.

#### **III. Preise und Zahlung**

1. Die von RAD angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Die sich aus den Rechnungen von RAD ergebenden Beträge werden nach Zugang der Rechnung beim Kunden sofort zur Zahlung fällig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Bezahlung innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungszugang beim Kunden zu erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages bei RAD.

3. RAD ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und/oder zu erbringen, wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen durch den Kunden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden resultieren, gefährdet wird. Hat RAD dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gesetzt, ist RAD berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **IV. Leistungszeit**

1. Der Leistungszeitraum und/oder -termin wird in der Auftragsbestätigung angegeben. Fixe Termine oder Fristen müssen unmissverständlich vereinbart sein.

2. Der Leistungszeitraum bzw. -termin verlängert bzw. verschiebt sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Arbeitskampf), die RAD nicht zu

vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist RAD zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Inanspruchnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung gegenüber RAD vom Vertrag zurücktreten.

3. Zu Teilleistungen ist RAD nur berechtigt, wenn die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, die übrige Leistungserbringung sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, RAD erklärt sich zur Übernahme der Kosten bereit). Sind die vorbenannten Voraussetzungen erfüllt, darf der Kunde Teilleistungen von RAD nicht verweigern.

#### **V. Gewährleistung und Schadensersatz**

1. Soweit RAD für die Erbringung der von RAD geschuldeten Leistung eine gesetzliche Gewährleistungspflicht trifft, beträgt die Gewährleistungsfrist in Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern 2 Jahre ab Leistungserbringung. Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Leistungserbringung.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, für Unternehmer insbesondere die Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen nach dem HGB.

2. Die Haftung von RAD auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze eingeschränkt. Die Einschränkungen gelten nicht für die Haftung von RAD wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale sowie wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie diejenige nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Eine Haftung von RAD für Fälle einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Sofern es sich hierbei um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ("Kardinalpflichten") handelt, ist die Ersatzpflicht von RAD für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von € 500.000,00 je Schadensfall beschränkt.

4. Soweit RAD dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die RAD bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge einer mangelhaften Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Ergänzungen und/oder Änderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von RAD.

3. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz von RAD, sofern der Kunde Unternehmer ist. Ist der Kunde Verbraucher gelten die Zuständigkeitsbestimmungen der ZPO.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: 2016